

## Aktuelle Neuigkeiten

### **Aktueller Stand Corona Infektionen**

Erfreulicherweise gehen die Infektionszahlen flächendeckend zurück.

Derzeit gibt es weder bei Bewohner:innen noch bei Mitarbeitenden Infektions- oder Verdachtsfälle, so dass auch keine Quarantänemaßnahmen erforderlich sind.

Die immer noch weitergehenden Impfungen bei Bewohner:innen und Mitarbeitenden und auch in der Bevölkerung reduzieren hier sicherlich das Infektionsrisiko.

Sorgen bereitet uns, dass die glücklicherweise möglichen Lockerungs- und Öffnungsschritte, das Risiko für nichtgeimpfte Menschen erhöht.

### **Aktuelle Änderungen in der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Am 07.06.2021 wurde die 13. BayIfSMV in Kraft gesetzt. Diese Verordnung findet grundsätzlich nur in Landkreisen mit einer Inzidenz unter 100 Anwendung, was für alle unsere Standorte erfreulicherweise zutrifft.

#### **Im Wesentlichen betreffen uns folgende Vorgaben:**

- **Besuchsregelung:**
  - Das allgemeine Betretungsverbot besteht nicht mehr, Zutritt aufs Gelände ist trotzdem ausschließlich über die Pforte zulässig. Die Kontaktdaten müssen bei einer Inzidenz unter 50 an Pforte nicht mehr erfasst werden, es gilt jedoch weiterhin Maskenpflicht (MNS für geimpfte/genesene, FFP2 für alle anderen). Besucher müssen bei Betreten der Einrichtung einen entsprechenden Nachweis vorlegen.
  - Einzelbesuche in den Bewohnerzimmern sind möglich, die Besucherräume werden weiterhin angeboten.
  - **Bei Anzeichen einer Erkrankung bzw. Auftreten von typischen coronaspezifischen Symptomen ist weiterhin, unabhängig vom Impfstatus, eine umgehende Testung erforderlich. Besucher:innen haben bei coronaspezifischen Symptomen keinen Zutritt.**
  
- **Testungen:**
  - Bei einer Inzidenz unter 50 besteht für Besucher keine Testpflicht; freiwillig kann jedoch weiterhin ein Test erfolgen.
  - Die Öffnungszeiten unseres Testzentrums werden wir noch dem geänderten Infektionsgeschehen anpassen – sobald sich eine Änderung ergibt, werden wir dies veröffentlichen.
  
- **Freizeitbereich:**
  - Gruppenübergreifende Angebote im Freien sind wieder möglich.
  - Die Vorgaben zur Kontaktbeschränkung gemäß der Verordnung gelten auch für Treffen auf dem Gelände (derzeit 10 Personen) bzw. bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen gem. § 7 der Verordnung.

- **Klosterschenke:**
  - Die Bewirtung von Bewohner:innen und Mitarbeitenden ist wieder möglich – hier gilt jedoch die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung und FFP2-Maskenpflicht für Gäste wie in der öffentlichen Gastronomie.
  - Ebenso ist für Bewohner:innen mit ihren Besuchern die Nutzung der Klosterschenke wieder möglich.
  - Eine Reservierungspflicht besteht derzeit nicht.
  - Wir hoffen, dass wir auch bald wieder allen externen Gästen die Bewirtung in der Klosterschenke anbieten können.
  
- **Gärtnerei/Werkstattladen:**
  - Hier gelten weiterhin die Regelungen für den Handel, d.h. es besteht für alle Kunden FFP2-Maskenpflicht.
  - Ebenso gilt weiterhin die Kundenbegrenzung gemäß der Verkaufsfläche, so dass wir um Verständnis bitten, dass weiterhin ggf. kurze Wartezeiten entstehen können.

### **Werkstätte und Förderstätten**

Die Vorgaben zur Nutzung von FFP2-Masken in den Fahrdienstbussen gelten analog dem ÖPNV unverändert weiterhin. Zusätzlich müssen, sofern es sich nicht um Mitglieder einer häuslichen Gemeinschaft handelt, die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen (Mindestabstände/mind. 1 freier Sitzplatz zwischen den Fahrgästen) eingehalten werden.

In der Förderstätte ist grundsätzlich eine intensivere Nutzung der Räume wieder möglich. In diesem Fall müssen übergreifende Räumlichkeiten (z.B. Sanitärebereiche und Pflegeräume) wieder gemeinsam genutzt werden bzw. sind Begegnungen auf den Verkehrsflächen unvermeidbar. Die gesetzlichen Betreuer müssen lt. behördlicher Vorgabe eine Erklärung abgeben, dass sie auf das nicht völlig auszuschließende Infektions- und Erkrankungsrisiko hingewiesen wurden. Ein entsprechendes Informationsschreiben werden wir demnächst allen Betroffenen zusenden.

In der Werkstätte ist ebenfalls eine intensivere Nutzung wieder möglich, allerdings gibt es nach wie vor für nichtgeimpfte Beschäftigte mit einschlägigen Grunderkrankungen die Einschränkung, dass diese in Notgruppen zu betreuen sind. Hier prüfen wir derzeit, welche Möglichkeiten es gibt, einen möglichst sinnvollen und risikoarmen Betrieb zu ermöglichen.

Wir freuen uns, dass uns die aktuell niedrigen Inzidenzzahlen und die neue Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Lockerungen erlauben und somit erste Schritte in Richtung Normalität möglich sind.

Für das Direktorium

Roland Böck

Erika Eva Funk

Stefan Schinner

Alfred Stadler